

24/25

83

# Union in Deutschland

Bonn, den 30. Juni 1983

## Zweite Stufe zur Gesundung der Finanzen

Mit der Verabschiedung des Entwurfs für den Bundeshaushalt '84, dem Finanzplan von 1983 bis 1987 und weiteren damit zusammenhängenden Gesetzesentwürfen soll jetzt die zweite Stufe der Entscheidungen zur Gesundung des Bundeshaushalts, zur Stabilisierung der Rentenversicherung und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch für die Trendwende auf dem Arbeitsmarkt, verwirklicht werden, erklärte Bundesfinanzminister Gerhard Stoltenberg vor der Presse in Bonn.

Die mittelfristige Finanzplanung zeigt, daß auch in den folgenden Jahren bis 1987 dieser Kurs strenger Ausgabendisziplin zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen sowie zur Orientierung der Finanzpolitik an den vorrangigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Aufgaben konsequent fortgesetzt werden muß. Die Bundesregierung erwartet, daß ihre Beschlüsse die private Investitionsbereitschaft stärken, die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen erweitern und wesentliche Voraussetzungen für eine langfristige Festigung der sozialen Sicherungssysteme schaffen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

### ■ HAUSHALT '84

Konsolidierung Seite 2

Stärkung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte Seite 3

### ■ RENTEN

Stabilisierung und Sicherung der längerfristigen Finanzierung der Rentenversicherung Seite 11

### ■ VERMÖGENS-POLITIK

Nach 13 Jahren Stillstand ein großer Schritt nach vorn Seite 19

### ■ PARTEIFINANZEN

Gesetzesentwurf der Koalitionsparteien stützt sich auf Kommissionsbericht Seite 21

### ■ BUNDESPARTEI

CDU — Mitglied der Internationalen Demokratischen Union (IDU) Seite 23

### ■ DOKUMENTATION

Die Lage der Nation im geteilten Deutschland grüner Teil

### ■ CDU-EXTRA

Die Folgen des Pazifismus gestern und heute gelber Teil

Die nächste Ausgabe, Uid 26/83, erscheint wegen der parlamentarischen Sommerpause am 1. September 1983.

(Fortsetzung von Seite 1)

Damit wurden mehrere besonders wichtige Vorhaben der Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1983 fristgerecht vom Kabinett verabschiedet. Die Bundesregierung erwartet aufgrund getroffener Absprachen, daß die gesetzgebenden Körperschaften ihre Beratungen Anfang September beginnen und vor Jahresende abschließen werden.

Im einzelnen hat das Bundeskabinett auf seiner Sitzung am 29. Juni beschlossen, Bundestag und Bundesrat zuzuleiten:

- den Entwurf des Bundeshaushalts 1984
- den Finanzplan 1983 bis 1987
- den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984, der auch die Maßnahmen zur Stabilisierung der Rentenfinanzen enthält
- den Entwurf des Steuerentlastungsgesetzes 1984
- den Entwurf einer Novellierung des Stahlinvestitionszulagengesetzes
- den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Rückkehrbereitschaft von Ausländern ist bereits am 22. Juni 1983 beschlossen worden.

## Konsolidierung der öffentlichen Haushalte

**Die Konsolidierung der Haushalte der öffentlichen Gebietskörperschaften soll nicht durch Steuererhöhungen erreicht werden, sondern durch eine nachhaltige Dämpfung der Ausgaben vor allem im konsumtiven Bereich.**

Das Wachstum der Bundesausgaben wird auf rd. 2 v. H. im Jahre 1984 und rd. 3 v. H.

in den Folgejahren begrenzt durch Kürzungen von jährlich rd. 6½ Mrd. DM bei laufenden Maßnahmen und Programmen sowie äußerste Zurückhaltung bei der Übernahme neuer Verpflichtungen. Die Nettokreditaufnahme soll dadurch auf rd. 37 Mrd. DM im Jahre 1984 begrenzt und bis 1987 schrittweise unter 25 Mrd. DM gesenkt werden.

Die Kürzungen betreffen folgende Bereiche:

### Bundesanstalt für Arbeit/Arbeitslosenhilfe

Senkung der Lohnersatzleistungen für Leistungsempfänger ohne Kinder.

Umstellung des Unterhaltsgeldes auf Kannleistungen bei arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigen Bildungsmaßnahmen.

Maßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Beschränkungen beim Einarbeitungszuschuß und den Hilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme.

Übernahme der Kosten des Schlechtwettergeldes durch den Arbeitgeber für den jeweils ersten Tag in jedem Monat.

Außerdem verbessern sich die Einnahmen der Bundesanstalt durch stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen und des Krankengeldes in die Beitragspflicht.

### Schwerbehinderte

Einschränkung des begünstigten Personenkreises auf die in der Bewegung tatsächlich Behinderten; insbesondere Umwandlung der unentgeltlichen Beförderung durch Zahlung eines Eigenanteils in eine verbilligte Beförderung.

Einschränkung der Möglichkeit zur kumulativen Inanspruchnahme der Vergünstigungen im öffentlichen Personenverkehr und bei der Kfz-Steuer.

Daneben soll im Steuerentlastungsgesetz 1984 die bisherige Kfz-Steuerbefreiung in eine Ermäßigung umgewandelt werden.

Für Kriegsoffer ergeben sich insoweit keine Änderungen.

## **Knappschaftliche Rentenversicherung**

Einbeziehung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner in das allgemeine Finanzierungssystem der Krankenversicherung der Rentner sowie die übrigen Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Mutterschaftsurlaubsgeld**

Kürzung der Leistungsdauer von 4 auf 3 Monate und des Tagegeldes von 25 auf 20 DM, wobei jedoch die verminderten Leistungen ab 1987 auf alle Mütter ausgedehnt werden.

## **Landwirtschaft**

Herabsetzung des Bundeszuschusses zur landwirtschaftlichen Altershilfe von 79,5 auf 75 v. H.

## **Öffentlicher Dienst**

Verschiebung der Lohn- und Gehaltsanpassung.

Abenkung der Eingangsbesoldung im höheren und gehobenen Dienst.

Wegfall der Regelung über Anpassungszuschläge sowie Weiterzahlung bestehender Anpassungszuschläge von zwei Dritten.

Insbesondere bei Ländern und Gemeinden sind Personalkostensteigerungen eine der Hauptursachen für die ungünstige Haushaltsentwicklung, so daß ein gewichtiger Teil zur angestrebten Haushaltskonsolidierung durch eine Begrenzung der Bezüge im öffentlichen Dienst beigetragen wird. Auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bediensteten kann hierbei die Sicherheit des Arbeitsplatzes nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei erscheint eine Verschiebung der Besoldungs- und Tarifrunde von 1984

nach 1985 geeigneter als tiefgreifende Eingriffe in die Besoldungsstruktur.

## **Investitionshilfeabgabe**

Die Abgabe wird nicht nur 1983 und 1984, sondern auch 1985 erhoben und unverzinst erst in den Jahren 1990 bis 1993 zurückgezahlt. Das Mehraufkommen wird für den Wohnungsbau verwendet.

## **Haushaltsverfahren**

Zur Verwirklichung des Einsparungsvolumens von 6,5 Mrd. DM für den Bundeshaushalt 1984 war es notwendig, bei der Aufstellung des Haushalts weitere Kürzungen in einer Größenordnung von 1,4 Mrd. DM durchzuführen.

Vor allem durch die Einschränkungen im öffentlichen Dienst ergeben sich nicht nur beim Bund Entlastungen. Die Haushalte von Bund einschließlich Bahn und Post, Ländern und Gemeinden werden insgesamt um bis zu 11,6 Mrd. DM im Jahre 1984 und um über 50 Mrd. DM im Zeitraum 1984 bis 1987 entlastet.

Soweit die Maßnahmen einer gesetzlichen Regelung bis Ende 1983 bedürfen, sind sie Gegenstand der beschlossenen Gesetzentwürfe.

## **Stärkung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte**

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zur Stärkung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft wird auch die zweite Hälfte des Aufkommens der zum 1. Juli 1983 erhöhten Umsatzsteuer eingesetzt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verminderung der vermögensteuerlichen Belastung der Wirtschaft
- Sonderabschreibungen für kleine und

mittlere Unternehmen und für Forschungs- und Entwicklungs-Investitionen

— Verbesserung des Verlustrücktrags.

Diese Maßnahmen sind neben Regelungen zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen, insbesondere bei Bauherrenmodellen im Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) geregelt.

## Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung

Die Finanzentwicklung in der Rentenversicherung wird in Ergänzung der Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 ohne erneute Verschiebung der Rentenanpassungstermine stabilisiert. Die Maßnahmen sind so angelegt, daß sie sich in eine Gesamtkonzeption zur nachhaltigen Verbesserung der Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung einfügen, die das Ziel hat, die Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und an die langfristig zu erwartenden Veränderungen des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlern und Rentnern anzupassen. Vorgesehen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres (Aktualisierung)
- volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht
- Zuerkennung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur bei vorheriger versicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit
- Ersetzung der bisherigen kindbezoge-

nen Leistungen der Rentenversicherung und der Unfallversicherung durch das gesetzliche Kindergeld bei Neurenten

- Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat von 5 auf 2 Jahresrentenbeträge
- Stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Beitragspflicht
- Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung
- Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner.

Für 1984 ergibt sich durch Minderausgaben und Mehreinnahmen eine Entlastung der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um rd. 5½ Mrd. DM. Bis 1987 werden die Rentenfinanzen auf der Basis der aus heutiger Sicht realistischen Wirtschaftsdaten um rd. 30 Mrd. DM verbessert.

## Maßnahmen im Steuerbereich

Die Bundesregierung will die steuerlichen Rahmenbedingungen so gestalten, daß Investitionen und Innovationen gefördert, die Leistungsbereitschaft erhöht, die Anpassung an den technischen Fortschritt erleichtert und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt werden. Ein erster Schritt in diese Richtung ist bereits mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 getan worden, durch das vor allem die ertragsunabhängigen Bestandteile der Gewerbesteuer erheblich begrenzt worden sind.

Der zweite Schritt soll mit einem Steuerentlastungsgesetz 1984 und einem Vermögensbeteiligungsgesetz getan werden; die Bundesregierung hat beide Gesetzentwürfe am 29. Juni 1983 beschlossen. Damit wird die Zusage eingelöst, daß die

Steuermehreinnahmen von rd. 4 Mrd. DM zurückgegeben werden sollen, die sich daraus ergeben, daß die Anhebung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 1983 im Jahr 1984 erstmals voll wirksam wird.

Vorgesehen ist folgende Verwendung:

- 3,6 Mrd. DM für die Entlastung der Wirtschaft durch das Steuerentlastungsgesetz 1984

- der verbleibende Betrag für eine Verbesserung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch das Vermögensbeteiligungsgesetz, wobei die Kosten nach einer Anlaufphase eine Größenordnung von 500 Mio. DM erreichen werden.

Gleichzeitig sollen unangemessene steuerliche Vorteile weiter eingeschränkt werden.

Ziel der steuerlichen Entlastungsmaßnahmen ist es,

- die ertragsunabhängigen Bestandteile der Unternehmensbesteuerung weiter zurückzuführen

- die Eigenkapitalbildung der Unternehmen zu unterstützen und ihre Investitions- und Innovationskraft zu stärken sowie

- die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu verbessern.

Dabei werden die Interessen des Mittelstandes besonders berücksichtigt.

Im Vordergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen steht eine ins Gewicht fallende Entlastung der Wirtschaft von der Vermögensteuer. Gleichzeitig sollen bei den Ertragsteuern vor allem die Abschreibemöglichkeiten und der Verlustrücktrag verbessert werden. Die Bundesregierung verspricht sich hiervon eine Unterstützung für eine dauerhaft günstige Wirtschaftsentwicklung. Sie erwartet, daß die Bereitstellung von Risikokapital für Unternehmen angeregt wird, die Investitionsbe-

reitschaft der Wirtschaft gefördert wird und positive Impulse für einen weiteren Aufschwung sowie für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen spürbar werden.

Nach den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen sollen die erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten bereits für Wirtschaftsgüter gelten, die nach dem 18. Mai 1983 angeschafft oder hergestellt werden. Es besteht daher kein Anlaß, etwaige Investitionen bis zur Verabschiedung des Gesetzes hinauszuschieben.

## I. Entlastungen bei der Vermögensteuer

Das Vermögensteueraufkommen (zur Zeit etwa 5 Mrd. DM) wird seit langem zum überwiegenden Teil von der Wirtschaft getragen. Die nunmehr vorgesehenen Maßnahmen sollen zu einer Entlastung der Wirtschaft von rd. 1,6 Mrd. DM führen.

### 1. Entlastung des inländischen Betriebsvermögens

Den Schwerpunkt bildet die unmittelbare vermögensteuerliche Entlastung von inländischem Betriebsvermögen, und zwar in Höhe von rd. 1,2 Mrd. DM.

Bei jeder Person — natürliche Person oder Körperschaft — soll Betriebsvermögen — das ist der Nettowert nach Abzug der Betriebsschulden — bis zu einem Wert von 125 000 DM vermögensteuerfrei bleiben. Dieser Freibetrag kommt zu dem persönlichen Freibetrag von 70 000 DM für jede natürliche Person hinzu. Die Maßnahme zielt besonders auf die mittelständischen Wirtschaftsunternehmen.

Betriebsvermögen, das den Freibetrag übersteigt, soll bei der Vermögensteuer nur mit 75% seines Werts angesetzt werden, um Risikokapital gezielt zu entlasten.

Freibetrag und niedrigerer Ansatz gelten nur für inländisches Betriebsvermögen — unabhängig davon, ob der Eigentümer Inländer oder Ausländer ist.

Seeschiffsvermögen, das im internationalen Verkehr eingesetzt ist, soll — soweit es den Freibetrag übersteigt — nur mit 50% angesetzt werden. Damit wird eine Parallele zur Behandlung von Auslandsvermögen, aber auch zu Vergünstigungen bei anderen Steuerarten geschaffen.

## 2. Senkung des Vermögenssteuersatzes für Körperschaften

Körperschaften unterliegen mit ihrem Betriebsvermögen der Vermögensteuer. Die Anteilseigner haben für ihre Anteilsrechte an diese Körperschaften ebenfalls Vermögensteuer zu zahlen, wenn die persönlichen Freibeträge überschritten sind. Um die daraus folgende Gesamtbelastung zu verringern, soll der Vermögenssteuersatz für Körperschaften von 0,7% auf 0,6% gesenkt werden. Die Maßnahme führt zu Steuermindereinnahmen von 300 Mio. DM.

## 3. Abbau der Mehrfachbelastung bei verbundenen Unternehmen

Bei verbundenen Unternehmen kann es zu einer steuerlichen Mehrfachbelastung kommen, zum Beispiel mit Vermögensteuer bei einer inländischen Tochtergesellschaft, bei der inländischen Muttergesellschaft und bei den Anteilseignern. Deshalb wird schon bisher die Beteiligung der Mutter- an der Tochtergesellschaft bei der Vermögensteuer nicht berücksichtigt, wenn sie mindestens 25% beträgt. Diese sogenannte Schachtelgrenze wirkt konzentrationsfördernd und damit letztlich mittelstandsfeindlich. Sie soll deshalb auf 10% gesenkt werden.

Gleiches soll für die Gewerbesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital gelten, so

daß bei der Muttergesellschaft sowohl die Ausschüttungen der Tochtergesellschaft als auch die Anteilsrechte selbst schon ab einer Mindestbeteiligung von 10% unberücksichtigt bleiben.

Die Schachtelgrenze soll gleichermaßen gesenkt werden für die Fälle der Beteiligung an ausländischen Körperschaften. Die Maßnahme hat Bedeutung nicht nur bei der Vermögensteuer und Gewerbesteuer, sondern auch bei der Körperschaftsteuer. Sie erleichtert es deutschen Unternehmen, im Ausland Fuß zu fassen und lehnt sich an Regelungen in zahlreichen anderen Staaten an.

## 4. Wiedereinführung der Möglichkeit einer Vermögenssteuerpauschalierung

Es soll die — 1974 beseitigte — Möglichkeit wieder eingeführt werden, die Vermögensteuer für bestimmte Teile

- des ausländischen Vermögens von beschränkt Steuerpflichtigen und
- des inländischen Vermögens von beschränkt Steuerpflichtigen

zu pauschalieren, und zwar bis zu Null. Damit wird eine flexible Handhabung in den Fällen, in denen eine Entlastung aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, ermöglicht und die Parallele zum Ertragsteuerrecht wiederhergestellt.

## II. Entlastungen bei den Ertragsteuern

### 5. Sonderabschreibungsmöglichkeit für kleine und mittlere Betriebe

Die für die deutsche Wirtschaft überaus wichtige Investitions- und Innovationskraft mittlerer und kleinerer Unternehmen soll durch Einführung einer allgemeinen Sonderabschreibung in Höhe von 10% der

Anschaffungs- oder Herstellungskosten neuer beweglicher Anlagegüter gefördert werden. Dabei sollen alle Betriebe begünstigt sein, deren Einheitswert nicht mehr als 120000 DM und deren Gewerbekapital nicht mehr als 500000 DM beträgt. Die steuerliche Entlastungswirkung wird mit rd. 1 Mrd. DM jährlich veranschlagt.

## **6. Sonderabschreibungsmöglichkeit für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen**

Wegen der herausragenden Bedeutung von Innovationen für die Aufrechterhaltung des Leistungsstandards und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft soll die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen durch Einräumung von Sonderabschreibungen intensiviert werden.

Im einzelnen sollen bei beweglichen Wirtschaftsgütern Sonderabschreibungen bis zu 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen werden, wenn sie ausschließlich der Forschung oder Entwicklung dienen. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern sollen Sonderabschreibungen bis zu 15% ermöglicht werden, wenn sie zu mehr als  $\frac{1}{3}$  der Forschung oder Entwicklung dienen.

Um den besonderen Belangen mittelständischer Unternehmen gerecht zu werden, sollen Sonderabschreibungen bei Gebäuden bis zu 10% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugelassen werden, wenn die Gebäude zu mehr als  $\frac{1}{3}$  der Forschung oder Entwicklung dienen.

## **7. Verlängerung der Sonderabschreibungsmöglichkeit für Handels- oder Seefischereischiffe sowie Luftfahrzeuge**

Die Sonderabschreibungsmöglichkeit für Handels- und Seefischereischiffe sowie

Luftfahrzeuge nach § 82f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt. Die entsprechende Verordnungsermächtigung, die bisher bis zum 31. Dezember 1983 befristet ist, soll daher bis zum 31. Dezember 1989 verlängert werden.

## **8. Fortführung der Steuerbegünstigung nach § 82a EStDV bei Aufwendungen für moderne Technologien**

Die besondere Abschreibungsvergünstigung des § 82a der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung für Modernisierungs-, Wärmeschutz-, Lärmschutz- und Energiesparmaßnahmen läuft Mitte dieses Jahres aus. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der nach Auffassung der Bundesregierung auch in Zukunft der Energieeinsparung beizumessen ist, hält es die Bundesregierung für erforderlich, die bisherige Abschreibungsvergünstigung für die noch nicht wirtschaftlichen Energiesparmaßnahmen beizubehalten. Die Regelung soll daher für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Maßnahmen für die nachträgliche Anbindung eines Gebäudes an bestimmte Fernwärmenetze und bestimmte Windkraftanlagen bis zum 31. Dezember 1987 fortgeführt werden.

## **9. Verbesserung des Verlustrücktrags**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich der sog. Verlustrücktrag, der eine Verrechnung von Verlusten mit den Gewinnen der beiden Vorjahre ermöglicht, bewährt hat. Der Verlustrücktrag führt stets zu einer alsbaldigen Steuererstattung und damit zu einer zeitnahen Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und Liquidität eines Unternehmens in einem Zeitpunkt, in dem dies dringend erforder-

lich ist. Die bisherige Begrenzung des Verlustrücktrages auf 5 Mio. DM läßt jedoch häufig einen vollständigen Ausgleich von z.B. Anlaufverlusten bei innovativen Produktionsumstellungen und in besonders kritischen Situationen eines Unternehmens nicht zu.

Daher soll nunmehr der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. DM erweitert werden. Diese Maßnahme, die bereits für Verluste des Jahres 1983 gelten soll, wird insbesondere den mittelständischen Industrieunternehmen zugute kommen, deren Investitions- und Innovationskraft damit wesentlich gestärkt wird.

## **10. Anhebung des erhöhten Freibetrags bei Betriebsveräußerung und Betriebsaufgabe**

Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben werden bereits nach geltendem Recht steuerlich insbesondere durch Freibeträge und tarifliche Ermäßigungen begünstigt. Gleichwohl können sich nach Auffassung der Bundesregierung insbesondere ältere Inhaber kleiner und mittlerer Unternehmen häufig nicht zur Betriebsveräußerung entschließen, weil ihnen von dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung der Steuerbelastung nicht in ausreichendem Maße Mittel für ihre Altersversorgung verbleiben. Deshalb soll nunmehr der für Betriebsveräußerungen und Betriebsaufgaben wegen Alters oder Berufsunfähigkeit geltende Freibetrag von 60 000 DM auf 120 000 DM angehoben werden.

Die Bundesregierung knüpft daran die Erwartung, daß jungen Unternehmern dadurch Gelegenheit gegeben wird, Betriebe zu übernehmen und auszubauen, wozu der bisherige Betriebsinhaber aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht in der Lage wäre.

## **11. Voller Abzug von Emissionskosten**

Nach dem geltenden Recht dürfen die Kosten der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen nur insoweit als Betriebsausgaben abgezogen werden, als sie das Ausgabeaufgeld übersteigen. Diese Regelung muß inzwischen als unbefriedigend angesehen werden, nachdem die Abziehbarkeit der Gesellschaftsteuer für Kapitalzuführungen, die als Einlagen geleistet werden, vom Bundesfinanzhof bejaht worden ist. Durch Gesetzesänderung soll daher der Abzug von Kosten bei der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen ebenfalls uneingeschränkt zugelassen werden.

## **12. Beseitigung körperschaftsteuerlicher Nachteile**

Seit der Körperschaftsteuerreform von 1977 können Vorabausschüttungen aus dem Bilanzgewinn und verdeckte Gewinnausschüttungen zu einer Körperschaftsteuerbelastung und einem entsprechenden Liquiditätsentzug im Ausschüttungsjahr von 112,25% der Ausschüttung führen. Die Bundesregierung hält derartige Belastungswirkungen nicht allgemein für vertretbar. Sie sollen daher durch eine rückwirkende Änderung der §§ 28 und 29 des Körperschaftsteuergesetzes ausgeräumt werden.

## **13. Vereinfachung der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals bei Körperschaften**

Zur Durchführung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens muß das Eigenkapital bei Körperschaften entsprechend seiner jeweiligen körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung aufgeteilt werden. Zur Vereinfachung dieser Eigenkapitalgliederung werden Eigenkapitalteile, die durch ermäßigt besteuerte Ein-



künfte entstanden sind, rechnerisch so zerlegt, daß nur drei Eigenkapitalteile, nämlich mit 0%, 36% und 56% Steuerbelastung, ausgewiesen werden. Nach dem geltenden Recht kommt die Aufteilung jedoch nicht in Betracht, soweit ermäßigt besteuertes Eigenkapital auf der Anwendung eines gesetzlichen Sondersteuersatzes beruht.

### III. Maßnahmen zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen

Die Ausnutzung steuerrechtlicher Regelungen durch sog. Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrenmodelle führt bei hochverdienenden Steuerpflichtigen zu Steuerersparnissen, die mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht zu vereinbaren sind. Aus diesem Grunde sind die steuerlichen Rahmenbedingungen für Verlustzuweisungsgesellschaften und Bauherrengemeinschaften bereits in der Vergangenheit, insbesondere durch gesetzgeberische Maßnahmen, erheblich eingeschränkt worden. Vor allem folgende Maßnahmen erscheinen erwähnenswert:

- Seit 1971 sollen Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder Tierhaltung die anderen Einkünfte nicht mindern.
- 1980 ist bei beschränkt haftenden Unternehmern die Verrechnung von Verlusten grundsätzlich auf den Betrag der geleisteten Einlage beschränkt worden. Die Einschränkung gilt sinngemäß auch für den Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, z. B. für Beteiligungen an Immobilienfonds.
- Durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz ist die degressive Abschreibung für Gebäude, die nach dem 31. Dezember

1982 im Ausland errichtet werden, ausgeschlossen worden.

- Ab 1982 werden gewerbliche Auslandsverluste aus Staaten mit Doppelbesteuerungsabkommen nur noch dann bei der deutschen Besteuerung berücksichtigt, wenn sie aus bestimmten aktiven Tätigkeiten stammen, die im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegen.
  - Ab 1983 können ausländische Verluste aus gewerblichen Betriebsstätten, die nicht bereits aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens unberücksichtigt bleiben, nur noch dann mit positiven inländischen und ausländischen Einkünften verrechnet werden, wenn sie aus bestimmten aktiven gewerblichen Auslandstätigkeiten deutscher Unternehmer stammen, die im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegen. Andere ausländische Verluste können im allgemeinen nur noch mit ausländischen Einkünften der jeweils selben Art aus demselben Staat verrechnet werden.
  - Die nach § 9 des Umsatzsteuergesetzes bestehende Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Vermietung oder Verpachtung von Wohngrundstücken zu verzichten, wenn die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt werden, ist bei Wohngebäuden ausgeschlossen worden, die nach dem 31. Dezember 1984 fertiggestellt werden.
- Trotz dieser gesetzlichen Einschränkungen sieht die Bundesregierung weiteren legislativen Handlungsbedarf. Sie schlägt daher folgende Rechtsänderungen vor, durch die die Erlangung steuerlicher Vorteile aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften oder Bauherrengemeinschaften weiter eingeschränkt werden soll.

# Gesamtübersicht

Haushaltentwurf 1984 / Finanzplan 1983 bis 1987 — in Mrd. DM —

	Soll	Entwurf	Finanzplan		
	1983	1984	1985	1986	1987
<b>Ausgaben</b>	253,21	257,75	265,0	273,0	281,0
Steigerung in v. H. gegenüber Vorjahr	3,5	1,8	2,8	3,0	2,9
<b>Einnahmen</b>					
Steuereinnahmen	187,97	200,78	213,9	228,4	242,3
Verwaltungseinnahmen	23,93	19,36	17,8	16,6	15,8
Münzeinnahmen	0,40	0,27	0,4	0,4	0,4
Nettokreditaufnahme	40,91	37,34	32,9	27,6	22,5

## 14. Klarstellung, daß Steuerersparnis kein Gewinn ist

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Absicht, durch Verluste das Einkommen zu mindern und dadurch die Einkommensteuerbelastung der übrigen Einkommensteile zu mindern, nicht als Gewinnerzielungsabsicht gewertet werden sollte. In § 15 des Einkommensteuergesetzes soll daher klargestellt werden, daß die Minderung der Einkommensteuer kein Gewinn ist. Die Gesellschafter einer Verlustzuweisungsgesellschaft können hier nach nur dann als Mitunternehmer eines Gewerbebetriebs angesehen werden, wenn sie im Rahmen ihrer Beteiligung eine Mehrung des ihnen zuzurechnenden Betriebsvermögens erstreben.

## 15. Kein sofortiger Abzug der Geldbeschaffungskosten

Um die weitreichende Möglichkeit der Finanzierung einer Beteiligung an einer Bauherrngemeinschaft aus einer alsbaldigen Steuerersparnis einzuschränken, sollen künftig das Darlehensabgeld und andere Geldbeschaffungskosten nicht mehr in vollem Umfang im Jahr ihrer Leistung, sondern nur noch auf mehrere Jahre verteilt zum steuerlichen Abzug zugelassen werden. Der Verteilungszeitraum soll sich

nach der Laufzeit des Darlehens richten, aus Gründen der Praktikabilität allerdings 5 Jahre nicht übersteigen.

Eine Ausnahmeregelung ist für Eigentümer selbstgenutzter Häuser und Eigentumswohnungen vorgesehen. Diese sollen die vollen Geldbeschaffungskosten bzw. den Restbetrag der zu verteilenden Geldbeschaffungskosten in dem Kalenderjahr geltend machen können, in dem erstmals der Nutzungswert ihrer Wohnung pauschalisiert nach § 21a des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird.

## 16. Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte

Im Zusammenhang mit der Einsparung durch die Einschränkung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter sollen auch die Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte eingeschränkt werden. Die Steuerbefreiung soll künftig nur noch Schwerkriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten Personen sowie Schwerbehinderten, die hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind, gewährt werden. Behinderte, deren Bewegungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, sollen anstelle der Steuerbefreiung eine Steuerermäßigung in Höhe der Hälfte der normalen Kfz-Steuer erhalten.

# Entwurf Bundeshaushalt 1984

## — Einzelplanübersicht — Ausgaben

EINZELPLAN	SOLL 1983	ENTWURF 1984	Veränderung gegen Vorjahr
	— in Mio. DM —		— in v. H. —
01 Bundespräsidialamt	15,7	17,2	+ 9,6
02 Bundestag	385,2	382,8	— 0,6
03 Bundesrat	10,2	10,4	+ 2,0
04 Bundeskanzleramt	443,5	465,1	+ 4,9
05 Auswärtiges Amt	2315,2	2307,0	— 0,4
06 Inneres	3559,8	3575,0	+ 1,4 <sup>1)</sup>
07 Justiz	366,2	374,2	+ 2,2
08 Finanzen	3653,5	3843,2	+ 6,1 <sup>1)</sup>
09 Wirtschaft	4205,5	4687,2	+ 11,5
10 Ernährung, Landwirtschaft	5948,8	6128,5	+ 3,0
11 Arbeit und Soziales	58887,8	60201,7	+ 2,2
12 Verkehr	24849,7	21650,9	— 0,8
13 Post- und Fernmeldewesen	12,2	9,9	— 18,9
14 Verteidigung	46733,9	48027,0	+ 3,7 <sup>1)</sup>
15 Jugend, Familie, Gesundheit	17246,4	16595,3	— 3,8
19 Bundesverfassungsgericht	12,3	12,5	+ 1,6
20 Bundesrechnungshof	42,6	40,4	— 5,2
23 Wirtschaftl. Zusammenarbeit	6267,2	6455,1	+ 3,0
25 Raumordnung, Bauwesen	4826,3	5326,5	+ 10,4
27 Innerdeutsche Beziehungen	458,3	595,2	+ 29,9
30 Forschung und Technologie	6918,8	7126,4	+ 3,0
31 Bildung und Wissenschaft	4602,8	3924,1	— 14,7
32 Bundesschuld	30733,3	32704,9	+ 6,4
33 Versorgung	10522,8	10340,5	— 1,7
35 Verteidigungslasten	1546,9	1637,8	+ 5,9
36 Zivile Verteidigung	796,5	808,4	+ 1,5
60 Allgemeine Finanzverwaltung	17843,7	17502,6	— 1,9
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>253205,0</b>	<b>257750,0</b>	<b>+ 1,8</b>

<sup>1)</sup> Unter Berücksichtigung von Personalverstärkungsmitteln

## Stabilisierung und Sicherung der längerfristigen Finanzierung der Rentenversicherung

Die Bundesregierung hat in wenigen Monaten in einem zweimaligen Kraftakt die Rentenversicherung aus der Gefahrenzone gebracht und die Weichen für ihre langfristige Stabilisierung gestellt, erklärte Bundesarbeitsminister Norbert Blüm zum

Rententeil im Haushaltsbegleitgesetz 1984 sowie zu den längerfristigen Strukturmaßnahmen zur Stabilisierung der Rentenversicherung vor der Presse in Bonn.

1. Die Verschiebung der Rentenanpassung 1984 findet nicht statt.

2. Jede rentenpolitische Maßnahme hat einen strukturellen Effekt. Es gibt keine Maßnahme, die nur fiskalpolitisch begründet wäre. Alle Veränderungen sind Bausteine einer Strukturreform.

3. Unstimmigkeiten im Rentenrecht werden beseitigt und das Rentenrecht in vielen Teilen in sich schlüssiger gemacht.

Dies ist Voraussetzung dafür, das Vertrauen der Bürger in die Verlässlichkeit der Rentenpolitik zurückzugewinnen.

Unsere strukturellen Maßnahmen bewirken, daß die Rentenfinanzen im kommenden Jahr bei lösbaren unterjährigen Liquiditätsproblemen gesichert sind und sich ab 1985 kontinuierlich die Schwankungsreserve wieder aufbaut. Das ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß die Rentenversicherung wieder unabhängiger wird von ständigen politischen Eingriffen und stärker in die Autonomie der Selbstverwaltung zurückgegeben wird.

Bei den noch anstehenden weiteren Schritten der Strukturreform streben wir einen möglichst breiten Konsens mit den Parteien, Sozialverbänden und Tarifpartnern an. Die bisherigen Gespräche haben die Hoffnung bestätigt, daß ein solcher Konsens möglich ist. Es dient der Sicherheit von Rentnern und Beitragszahlern, die Rentenversicherung aus dem Parteienstreit herauszubringen. Dazu wurden durch die jetzigen Beschlüsse Grundlagen geschaffen.

## I. Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts der Rentenversicherung und Sicherung der Liquidität

Die finanzielle Situation der gesetzlichen Rentenversicherung ist zur Zeit geprägt

von den Auswirkungen der seit Jahren anhaltenden ungünstigen Wirtschaftsentwicklung, der hohen Arbeitslosigkeit und dem damit verbundenen hohen Zugang an Renten einerseits und andererseits durch Leistungs- und Finanzierungsstrukturen, die, wenn sie nicht neugestaltet werden, die Probleme künftig weiter verschärfen würden.

Die Bundesregierung hat daher beschlossen, im Rahmen eines langfristig orientierten Konzeptes das Leistungs- und Finanzierungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung strukturell an die Erfordernisse anzupassen, die sich aus veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und einer sich wandelnden Altersstruktur der Bevölkerung ergeben.

Diese strukturelle Reform läßt sich nur in mehreren Schritten vollziehen. Eingeleitet wurde sie mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983, fortgeführt wird sie mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984. Im Vordergrund dieser beiden Gesetze steht die kurz- und mittelfristige Konsolidierung der Finanzen und die Sicherung der Liquidität der Rentenversicherungsträger.

Mit den Maßnahmen der Haushaltsbegleitgesetze 1983 und 1984 wird die Finanzlage der Rentenversicherungsträger mittelfristig wieder auf eine solide Basis gestellt, wenn einmalige Liquiditätseingpässe in 1984 durch kurzfristige Überbrückungsmaßnahmen überwunden sein werden. Einer Verschiebung der Renten Anpassung im Jahre 1984 bedarf es nicht; die Renten werden zum 1. Juli 1984 angepaßt. Die Schwankungsreserve, die 1984 mit rund 13 Milliarden DM oder 1,2 Monatsausgaben ihren Tiefststand erreicht, wird unter Berücksichtigung der Wirtschaftsannahmen der Bundesregierung bis 1987 wieder auf zwei Monatsausgaben anwachsen.

## II. Die kurz- und längerfristig wirksamen Strukturmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984

### 1. Aktualisierung der Rentenanpassung

Die Rentenanpassung soll sich vom Jahre 1984 an aktueller als bisher nach der Lohnentwicklung richten. Für die Rentenanpassung eines jeden Jahres soll der Lohnanstieg im jeweiligen Vorjahr maßgebend sein. Für die Rentenanpassung zum 1. Juli 1984 wird mithin der Lohnanstieg des Jahres 1983 zugrundegelegt werden. Nach dem bisherigen Verfahren wäre der durchschnittliche Lohnanstieg in den Jahren 1980 bis 1982 maßgebend gewesen. Durch die Aktualisierung der Rentenanpassung wird

- der Solidaritätscharakter der Finanzierung der Rentenversicherung deutlicher, indem die Einkommensentwicklung von Beitragszahlern und Rentnern näher zueinander gebracht wird,
- die bisher mögliche starke Schwankung des Rentenniveaus bei Sprüngen in der Lohnentwicklung beendet,
- die Finanzentwicklung der Rentenversicherung stabilisiert, da Lohn- und Beitragsentwicklung mit den Rentenanpassungen zeitlich enger verzahnt sind.

### 2. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit als Ersatz für Erwerbseinkommen

Von den rd. 630 000 Versichertenrenten, die im Jahr 1982 neu zugegangen sind, ist etwa die Hälfte (51,3%) auf Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entfallen. Von diesen Rentenbeziehern hat etwa ein

Viertel der Männer (24%) und etwa die Hälfte der Frauen (56%) in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit überhaupt nicht mehr ausgeübt.

Durch die Neuregelung werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur noch an die Versicherten gezahlt, die regelmäßig beschäftigt oder tätig waren und das daraus erzielte Erwerbseinkommen durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise verloren haben. Damit wird die Lohnersatzfunktion dieser Renten verstärkt und ihre nicht beabsichtigte Ersatzfunktion als vorzeitiges Altersruhegeld abgebaut.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit soll nur noch zuerkannt werden, wenn der Versicherte in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 3 Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

Diese Voraussetzung galt auch bisher bereits für die Anerkennung von Zurechnungszeiten. Solche Zeiten werden bei Frühinvaliden rentensteigernd angerechnet, weil sonst die tatsächliche eigene Versicherungszeit gerade bei Invalidität in jungen Jahren nur eine Minirente ergeben würde.

Bei Feststellung des 5-Jahres-Zeitraumes bleiben Ausfallzeiten wegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, Rentenbezugszeiten und ähnliche Zeiten unberücksichtigt, d. h., wer z. B. 3 Monate krank war, für den verlängert sich der 5-Jahres-Zeitraum entsprechend. Als familienpolitische Komponente gilt dies auch für Zeiten der Kindererziehung von 5 Jahren je Kind, was sich in erster Linie für Frauen vorteilhaft auswirkt.

Die dreijährige versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten 5 Jahren soll auch dann nicht gelten,

wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit etwa durch einen Arbeitsunfall oder durch einen Freizeitunfall innerhalb der ersten 6 Jahre nach Beendigung einer Ausbildung eingetreten ist.

Durch Übergangsregelungen ist gewährleistet, daß Versicherte künftig auch dann eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten können, wenn sie in dem vorgeschriebenen Rahmen zwar nicht rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder selbständig tätig gewesen sind, jedoch während einer nicht rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit freiwillige Beiträge mindestens nach der Höhe des durchschnittlichen Arbeitnehmerinkommens entrichten (für 1983 wäre der Beitrag 464 DM monatlich). Für Zeiten vor 1984 ist eine solche Beitragsentrichtung nicht erforderlich.

### 3. Altersruhegeld bereits nach 5 Versicherungsjahren

Die Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres soll von bisher 15 Versicherungsjahren auf 5 Versicherungsjahre herabgesetzt werden. Dies hat vor allem Bedeutung für Frauen, die wegen der Erziehung von Kindern die bisherige Wartezeit nicht erreichen.

### 4. Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht

Grundsätzlich sind Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld jetzt schon beitragspflichtig. Und viele zahlen davon auch jetzt schon Beiträge. Aber nur dann, wenn sie im Zahlmonat auch unter der Beitragsbemessungsgrenze bleiben.

Die Zufälligkeit des Zahltermins entscheidet über sehr unterschiedliche Beitragspflichten. Dazu ein Beispiel:

Ein Arbeitnehmer bekommt 12 gleiche Monatsgehälter à 3750 DM. Er zahlt insgesamt 7785 DM im Jahr an Sozialversicherungsbeiträgen.

Ein Kollege bekommt das gleiche Jahresgehalt, nämlich 45000 DM, nur werden seine Zahlungen anders verteilt. Er bekommt monatlich 3200 DM, aber im Monatsgehalt, nämlich jeweils 6500 DM ausgezahlt. Er muß nur 7116 DM im Jahr an Sozialversicherungsbeiträgen zahlen, das ist 669 DM weniger als sein Kollege, der es in 12 Raten über das Jahr verteilt hat.

Bei Arbeitnehmern mit niedrigem Arbeitsentgelt werden das laufende Arbeitsentgelt und die Zuwendung über die Monatsbeitragsbemessungsgrenze (1983: 5000 DM) voll erfaßt. Bei Arbeitnehmern mit höherem Arbeitsentgelt bleiben die Zuwendungen völlig oder zu einem großen Teil beitragsfrei.

Die Bundesregierung will hier mehr Gerechtigkeit schaffen. Für Zuwendungen wie Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld soll nicht mehr die Monatsbeitragsbemessungsgrenze, sondern die bei der Zahlung erreichte anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze gelten.

Die Neuregelung berücksichtigt, daß bei Zuwendungen in der Regel durch die Arbeit in mehreren Lohnberechnungszeiträumen verdient wird. Für die Beitragsberechnung wird ein unbürokratisches Verfahren entwickelt.

### 5. Volle Einbeziehung des Krankengelds in die Beitragspflicht

Für Krankengeld werden bereits bisher dem 13. Monat des Bezugs Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Künftig soll die Beitragspflicht bereits mit Beginn des Krankengeldes einsetzen. Die Beitragspflicht soll entsprechend für den Bezug von Versorgungskrankengeld, Verletzungs-

Geld und Übergangsgeld gelten. Die Beiträge für Krankengeld und Verletztengeld sollen je zur Hälfte von den Leistungsträgern und den Leistungsbeziehern getragen werden. Für Übergangsgeld und Versorgungskrankengeld oder sofern die Leistungen in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden, sollen die Beiträge allein von den Leistungsträgern getragen werden.

Die bereits im vergangenen Jahr angekündigte Beitragspflicht des Krankengeldes ist ein weiterer Schritt zur Verwirklichung des Zieles, für Lohnersatzleistungen generell Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen.

Das Krankengeld und das Verletztengeld werden sich durch die Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis grundsätzlich um 11,55 Prozent (9,25 Prozent gesetzliche Rentenversicherung, 2,3 Prozent Arbeitslosenversicherung) mindern. Das Krankengeld betrug bisher im Regelfall 100 Prozent des letzten Nettoarbeitsverdienstes. Die grundsätzliche Frage ist aber berechtigt, ob eine Lohnersatzleistung die gleiche Höhe wie der Arbeitslohn haben soll, den sie ersetzt.

## 6. Angleichung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat

Den Beziehern einer Witwen- oder Witwerrente, die 1984 oder später wieder heiraten, sollen statt wie bisher 5 nur 2 Jahresrentenbeträge als Abfindung gezahlt werden. Die Abfindung für die wegfallende Rente soll den Entschluß zur Wiederheirat erleichtern und stellt insoweit eine Starthilfe für den neuen Hausstand dar. Die Renten sind seit der Rentenreform 1957 in erheblichem Umfang gestiegen, so daß ein Hinausgehen über das Zweifache des Jahresrentenbetrages nicht mehr angemessen erscheint. Eine Witwe in der Beamtenversorgung erhält schon bisher bei

Wiederheirat 2 Jahresbeträge ihrer Pension ausbezahlt.

## 7. Ersetzung des Kinderzuschusses durch das Kindergeld beim Rentenzugang

Der Kinderzuschuß der Rentenversicherung soll für künftige Versicherungsfälle durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ersetzt werden. Die Maßnahme bedeutet eine Entlastung der Rentenversicherung von einer Leistung, deren Finanzierung heute im Rahmen des Familienlastenausgleichs grundsätzlich aus Mitteln der Allgemeinheit, d. h. aus Steuermitteln, erfolgt. Die Einkommenssituation der Rentner rechtfertigt es nicht länger, generell eine höhere kindbezogene Leistung zu gewähren als z. B. Arbeitnehmern mit niedrigem Arbeitsverdienst oder Arbeitslosen oder Empfängern anderer Sozialleistungen. Wie unstimmig das bisherige System ist, beweist ein Beispiel:

Eine Frau mit einer kleinen Erwerbsunfähigkeitsrente von 100 Mark, deren Mann ein hohes Gehalt bezieht, erhält für ihr Kind von der Rentenversicherung einen Kinderzuschuß von 152,90 Mark, während ein arbeitsloser Familienvater mit niedrigerem Arbeitslosengeld für sein Kind nur 50 Mark Kindergeld erhält.

## 8. Rentenanpassung 1984

Zum 1. Juli 1984 werden die Renten angepaßt. Diese Rentenanpassung wird unter Berücksichtigung der Aktualisierung und der in 1984 um 2 Prozentpunkte steigenden Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung effektiv rd. 1,3 Prozent betragen. Damit werden die Renten im Jahresdurchschnitt des Jahres 1984 effektiv um rd. 2,9 Prozent steigen, da sich im ersten Halbjahr noch die Rentenanpassung zum 1. Juli 1983 mit rd. 5,6 Prozent abzüglich 1 Prozent Krankenversicherungs-Beiträgen auswirkt.

# III. Die Finanzentwicklung bis zum Jahre 1987

## 1. Die finanziellen Auswirkungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1983

	Entlastung (+), Belastung (-)				
	in Mio DM				
	1984	1985	1986	1987	bis 1987
<b>1. Einnahmeerhöhungen</b>					
Sonderzahlungen und Weihnachtsfreibetrag	+ 2565	+ 2840	+ 3145	+ 3470	+ 12020
Beiträge auf Krankengeld usw.	+ 955	+ 1040	+ 1140	+ 1240	+ 4375
<b>Zwischensumme</b>	+ 3520	+ 3880	+ 4285	+ 4710	+ 16395
<b>2. Leistungsminderungen</b>					
Aktualisierung Rentenanpassung	+ 1495	+ 2910	+ 2555	+ 1595	+ 8555
Einschränkung EU/EU	+ 180	+ 515	+ 845	+ 1175	+ 2715
Ersetzung Kinderzuschuß durch Kindergeld	+ 45	+ 80	+ 125	+ 170	+ 420
Herabsetzung der Witwenabfindung	+ 100	+ 110	+ 120	+ 130	+ 460
<b>Zwischensumme</b>	+ 1820	+ 3615	+ 3645	+ 3070	+ 12150
<b>3. Funktionale Neugliederung</b>					
Zuständigkeitsänderung Tbc-Heilmaßn.	+ 255	+ 370	+ 390	+ 410	+ 1425
Finanzierung knappschaftl. KVdR	+ 155	+ 195	+ 230	+ 265	+ 845
Kürzung im AFG-Bereich	- 215	- 235	- 255	- 270	- 975
RV-Beiträge für Behinderte in Werkstätten	- 85	- 90	- 100	- 110	- 385
<b>Zwischensumme</b>	+ 110	+ 240	+ 265	+ 295	+ 910
<b>4. Gesamtwirkung</b>	+ 5450	+ 7735	+ 8195	+ 8075	+ 29455

1) Unter Berücksichtigung von Zinseffekten

(1) Annahmen: Entgeltentwicklung: 1983: + 3,4 v. H.; 1984: + 3,8 v. H.; 1985 ff.: + 4,6 v. H.

Beschäftigte: 1983: - 1,7 v. H.; 1984: + 0,3 v. H.; 1985 ff.: + 0,8 v. H.

Arbeitslose (1000): 1983: 2350, 1984: 2490, 1985: 2460, 1986: 2430, 1987: 2400

## 2. Die Sicherung der Liquidität im Jahre 1984

Durch die genannten Maßnahmen werden die Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung bereits für das Jahr 1984 gesichert. Es wird jedoch unterjährig zu Liquiditätsengpässen kommen als Folge davon, daß die Beiträge für Sonderzahlungen weitgehend erst im Dezember 1984 zufließen. Es wird sichergestellt, daß die Zahlungsfähigkeit der Rentenversicherungsträger gewährleistet bleibt. Der

Bund wird seine monatlichen Bundeszuschüssen vorziehen, soweit dies erforderlich ist.

## 3. Schwankungsreserve steigt weiter

Das Haushaltsbegleitgesetz führt bei der Rentenversicherung zu Entlastungen beziehungsweise Mehreinnahmen im Jahre 1984 von rund 5,5 Mrd. DM und bis Ende 1987 von insgesamt fast 30 Mrd. DM. Damit ist es unter Berücksichtigung der mittelfristigen Wirtschaftsannahmen der Bun-



desregierung möglich, die Schwankungsreserve der Rentenversicherung, die im Jahre 1984 ihren Tiefstand von rund 13 Mrd. DM oder 1,2 Monatsausgaben erreicht, bei stabilem Beitragssatz wieder schrittweise aufzubauen.

Der Weg über Beitragssatzerhöhungen in den nächsten Jahren wäre langfristig keine echte Alternative zu den strukturellen Maßnahmen gewesen, da durch einen kontinuierlich weiteren Belastungsanstieg die erforderliche Belebung der Wirtschaft in Frage gestellt würde und damit letztlich die Grundlagen der sozialen Sicherung gefährdet worden wären.

#### **IV. Die Neuordnung der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen**

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1975 müssen bis Ende 1984 gleiche Voraussetzungen für Witwen- und Witwerrenten in der Rentenversicherung geschaffen werden. Aus finanziellen Gründen kommt zunächst nur eine begrenzte Lösung in Betracht, die eine Gleichbehandlung von Männern und Frauen gewährleisten soll. Diese Neuregelung soll nur neue Rentenfälle erfassen.

Darüber hinaus bleibt es das Ziel, eine grundlegende Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung und der sozialen Sicherung der Frau zu schaffen, die von dem Leitbild der Partnerschaft von Mann und Frau ausgeht und der Frau mehr eigenständige soziale Sicherung gibt. Hierzu gehört insbesondere auch die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in der Rentenversicherung. Diese Reform kann allerdings erst verwirklicht werden, wenn durch die notwendige Konsolidierung der Rentenversicherung und des

Bundeshaushalts die finanziellen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

#### **V. Vorsorge für die Zukunft: Fortführung der strukturellen Maßnahmen zur längerfristigen Sicherung von Leistungsfähigkeit und Finanzierbarkeit der Alterssicherung**

Anfang der neunziger Jahre beginnt für die Alterssicherungssysteme insgesamt und damit auch für die gesetzliche Rentenversicherung der Prozeß anhaltend ungünstiger werdender Finanzierungsbedingungen durch die demographisch bedingte Abnahme der Beitragszahler einerseits und eine zunächst noch zunehmende Zahl von Rentnern andererseits.

In den nächsten Jahren sind daher die Voraussetzungen im Leistungs- und Finanzierungssystem zu schaffen, die geeignet sind, dieses Strukturproblem zu lösen. Mit der grundsätzlichen Entscheidung der Bundesregierung, daß sich die Renten künftig so entwickeln sollen wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer, wird ein verteilungs- und finanzpolitisch befriedigender Weg beschritten. Bei der konkreten Ausgestaltung wird dem Verfassungsgerichtsurteil zur Besteuerung von Renten und Pensionen Rechnung getragen werden, womit zugleich die Frage der Harmonisierung der Alterssicherungssysteme gestellt ist. In diesem Gesamtzusammenhang ist auch die Neuordnung des Bundeszuschusses vorzunehmen, der in dieser Legislaturperiode ungekürzt nach geltendem Recht gezahlt wird.

## 1. Grundsätze für die Strukturmaßnahmen

Für die weiteren Strukturmaßnahmen sollen folgende Grundsätze gelten:

- Die Rente muß beitragsbezogen bleiben.
- Die Renten sollen sich so entwickeln wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer.
- Der Bundeszuschuß zur Rentenversicherung wird verlässlich gemacht.
- Bei den Belastungen aus der Anpassung der Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen und demographischen Rahmenbedingungen werden alle an der Rentenversicherung Beteiligten ausgewogen berücksichtigt.

Diese Grundsätze sind auch bereits bei den Strukturmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 beachtet.

Sie sind in ersten Gesprächen mit Parteien, Sozialverbänden und Tarifpartnern erörtert worden und haben breite Zustimmung gefunden. Bei der Erarbeitung der Strukturreform werden auch die im Dezember dieses Jahres erwarteten Ergebnisse der Sachverständigenkommission Alterssicherungssysteme verwertet werden.

## 2. Neuordnung der Anrechnung und Bewertung der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten

Die Anrechnung und Bewertung der beitragslosen und beitragsgeminderten Zeiten (Ersatz- und Ausfallzeiten sowie Zurechnungszeit) sollen mit dem Ziel größerer Beitragsgerechtigkeit alsbald neu geregelt werden.

Für die Neuregelung sollen grundsätzlich maßgebend sein:

- Wegfall der Halbbelegung (d. h. hälftige Deckung der gesamten Versicherungszeit mit Pflichtbeiträgen) als Vorausset-

zung für die Anrechnung beitragsloser und beitragsgeminderter Zeiten und damit Beseitigung von Zufallsergebnissen sowie des Alles-oder-Nichts-Prinzips.

- Bewertung der Zeiten nach dem Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Beitragszahlung (größere Beitragsgerechtigkeit).
- Gleichstellung der freiwilligen Beiträge mit Pflichtbeiträgen (bisher waren nur Pflichtbeiträge maßgebend).

## 3. Gleichgewichtige Entwicklung der Renten und verfügbaren Arbeitsentgelte

Die gleichgewichtige Entwicklung der Renten und der verfügbaren Arbeitsentgelte sind bis 1985/86 durch die stufenweise Beteiligung der Rentner an ihren Krankenversicherungsbeiträgen sichergestellt. Danach kann sie im wesentlichen durch rentenversicherungsinterne oder rentenversicherungsexterne Lösungen erreicht werden.

Die rentenversicherungsinternen Lösungen führen dazu, daß bereits bei der Rentenanpassung auf die gleichgewichtige Entwicklung geachtet wird. Dabei kommen — von der bruttolohnbezogenen Rentenberechnung und Rentenanpassung ausgehend — pauschale oder nach Rentenhöhe differenzierte Abschläge in Betracht.

Die rentenversicherungsexternen Lösungen führen dazu, daß im Wege der Besteuerung eine gleichgewichtige Entwicklung erreicht wird. Dabei kommt vor allem eine Vollbesteuerung der Rente mit bestimmten Freibeträgen oder eine modifizierte Ertragsanteilbesteuerung in Betracht.

Die Vor- und Nachteile der obengenannten Lösungen werden in Gesprächen mit den Experten, den Parteien und den gesellschaftlichen Gruppen abzuwägen sein.

# Vermögenspolitik: Nach 13 Jahren Stillstand ein großer Schritt nach vorn

**Zu dem vom Bundeskabinett beschlossenen Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligung (Vermögensbildungs-gesetz)“ erklärt Bundesarbeitsminister Norbert Blüm:**

„Nach 13 Jahren Stillstand in der Vermögenspolitik hat die Bundesregierung heute einen wichtigen Schritt nach vorn getan. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der Wirtschaft ist gesellschaftspolitisch dringend und wirtschaftspolitisch vernünftig. Sie ist geeignet, die Kapitalbasis der Unternehmen zu verbessern und den Tarifpartnern größeren Spielraum zu schaffen.

Unsere auf privatem Eigentum an Produktivmitteln beruhende Wirtschaftsordnung wird gefestigt, wenn immer mehr Arbeitnehmer persönliches Eigentum an Produktivvermögen besitzen und somit eine breite Schicht von Eigentümern diese Ordnung trägt. Dies ist zugleich ein Beitrag zur Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft sowie zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Vermögenspolitik kann den beschäftigungspolitischen Konsens stärken und den Verteilungskampf entschärfen.

Mit dem heute vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf werden die bereits kurzfristig realisierbaren Maßnahmen dieses Konzepts vorgeschlagen, damit sie von den Tarifpartnern schon für die Tarifrunde 1984 genutzt werden können.

Nach 13jährigem Stillstand in der Vermögenspolitik müssen jetzt alle aus ihren ideologischen Schützengräben von vorgestern heraus. Kapitalbeteiligung kann

nicht erzwungen werden — die Bundesregierung appelliert deshalb an Gewerkschaften und Arbeitgeber, diese vermögenspolitische Initiative zu unterstützen und einer breit gestreuten Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum Durchbruch zu verhelfen.“

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor:

1. Änderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes

a) Der Förderungsbetrag von 624 DM nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz soll für Vermögensbeteiligungen auf 936 DM aufgestockt werden: Dieser Aufstockungsbetrag von 312 DM kann zulagebegünstigt jedoch nur durch Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen ausgeschöpft werden. Die Anlage in solchen Vermögensbeteiligungen wird mit einer Arbeitnehmersparzulage von 23 Prozent gefördert. Bis zu 624 DM können vermögenswirksame Leistungen wie bisher in allen Formen des Anlagekatalogs zulagebegünstigt angelegt werden.

Dies ist nicht lediglich eine quantitative Erweiterung bisheriger Gesetze, sondern die Realisierung der im Jahreswirtschaftsbericht '83 bereits grundsätzlich beschlossenen Weichenstellung hin zu verstärkter Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital — d. h. es geht darum, den Arbeitnehmern nicht ein zusätzliches Sparbuch, sondern endlich Teilhabe am Produktivvermögen zu verschaffen. Aufgrund der geltenden Förderung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes fließen die vermögenswirksamen Leistungen bisher zu 98 Prozent in Spar-, Bausparverträge und Lebensversicherungen und nur zu 2 Prozent in Form von Produktivkapitalbeteiligungen in die Unternehmen zurück.

Die seit Kriegsende vom Steuerzahler finanzierte Vermögensbildung von insgesamt 120 Milliarden Mark hat also nicht verhindern können, daß liquide Mittel aus den Unternehmen abgefließen sind, und hat nicht mit dazu beitragen können, daß die Eigenkapitalbasis gestärkt wurde. Die Reservierung des Aufstockungsbetrages für Produktivkapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen soll dieser Entwicklung begegnen. Staatliche Vermögenspolitik hat sowohl die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital zum Ziel als auch die Stärkung der Investitionskraft der Unternehmen. Vermögenswirksame Leistungen, die im Unternehmensbereich verbleiben, werden beiden Anliegen gerecht.

b) Der Anlagekatalog wird auf weitere praktikable Formen der Vermögensbeteiligung ausgedehnt: Genossenschaftsanteile, Genußscheine, typische stille Beteiligungen sowie Arbeitnehmerdarlehen. Die Arbeitnehmerdarlehen müssen als Förderungsvoraussetzung für den Insolvenzfall durch Versicherungsunternehmen oder durch Bankbürgschaft in voller Höhe privatrechtlich gesichert sein. Durch die Ausweitung des Anlagekatalogs soll die Förderung der Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer auf möglichst breite Grundlage gestellt und die betrieblichen und außerbetrieblichen Formen einbezogen werden, die aus heutiger Sicht möglich und praktikabel erscheinen.

c) Als besondere Mittelstandskomponente wird die Steuerermäßigung, die bisher kleine Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern wegen der von ihnen erbrachten vermögenswirksamen Leistungen erhalten, auf Unternehmen mit bis zu 60 Arbeitnehmern ausgedehnt. Auszubildende werden auf diese Zahl nicht angerechnet, um einen Anreiz zur zusätzlichen Beschäftigung Auszubildender zu schaffen.

## 2. Änderung des Einkommensteuergesetzes:

Die Überlassung von Kapitalbeteiligungen

und Darlehensforderungen an Arbeitnehmer wird nach einem neuen § 19a begünstigt — d. h., wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Vermögensbeteiligung gratis oder verbilligt zuwendet, dann ist dieser Vorteil bei Einhaltung einer sechsjährigen Sperrfrist bis 300 DM jährlich steuerfrei. Allerdings ist der steuerfreie Vorteil auf die Hälfte des Werts der Vermögensbeteiligung begrenzt.

Diese steuerliche Begünstigung der Überlassung von Vermögensbeteiligungen ist im Gegensatz zu der Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz an keine Einkommensgrenze gebunden und kann unabhängig von der erweiterten Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz in Anspruch genommen werden. Diese steuerliche Begünstigung gilt auch für alle jene Unternehmen, die bereits heute Beteiligungsmodelle praktizieren, wenn sie nach den Vorschriften des Gesetzes verfahren. Bisher war diese Regelung auf Beteiligungsaktien beschränkt — jetzt soll sie für alle Kapitalbeteiligungen und Arbeitnehmerdarlehen im neuen § 19a Einkommensteuergesetz gelten.

Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Entwurf durch einen zweiten zu ergänzen, der noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden soll. Für diese zweite Stufe sind vor allem Regelungen über weitere außerbetriebliche Vermögensbeteiligungen über Kapitalanlage- bzw. Kapitalbeteiligungsgesellschaften — wie im Jahreswirtschaftsbericht festgelegt — vorgesehen. Sie sollen dem Ziel dienen, die Kapitalbasis in mittelständischen Unternehmen durch die Mittelbereitstellung über solche Gesellschaften zu verbessern. Ferner sollen die Anlagemöglichkeiten des Vermögensbildungsgesetzes noch stärker auf das Produktivkapital konzentriert, die bisherigen Regelungen vereinfacht und der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Hierzu sind jedoch noch weitere Beratungen erforderlich, die das Gesetzgebungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verzögern sollen.

## PARTEIENFINANZIERUNG

# Gesetzentwurf der Koalitionsparteien stützt sich auf Kommissionsbericht

Die Neuordnung der Parteienfinanzierung sieht ein Gesetzentwurf vor, den die Fraktionen von CDU/CSU sowie FDP am Mittwoch, 22. Juni 1983, im Bundestag eingebracht haben. Der Entwurf wurde bereits am Freitag, 24. Juni 1983, im Bundestag in erster Lesung beraten. Dazu erklärt der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion MdB Wolfgang Schäuble:

Mit ihren Empfehlungen hat die vom Bundespräsidenten berufene Sachverständigenkommission zur Neuordnung der Parteienfinanzierung einen umfassenden und richtungweisenden Maßnahmenkatalog für eine durchschaubare, aufgabengerechte und wettbewerbsneutrale Finanzierung der Parteien geschaffen. Hierfür verdient sie den uneingeschränkten Dank aller politischen Parteien.

Der Entwurf setzt das Ergebnis der Sachverständigenkommission in Gesetzesform um. Er schafft damit den im Bundestag vertretenen Parteien die Möglichkeit, auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens eine für den Bürger verständliche, ausgewogene und in ihrem Verhältnis zwischen Eigenfinanzierung und staatlichen Leistungen den Ansprüchen der Verfassung gerecht werdende Parteienfinanzierung zu erarbeiten.

Die strikte Umsetzung der Kommissionsvorschläge bedeutet zwangsläufig, daß keine der beteiligten Fraktionen sich vorbehaltlos mit allen von der Kommission

vorgeschlagenen Maßnahmen wird identifizieren können. Es wäre jedoch unredlich, den in sich geschlossenen Kommissionsentwurf lediglich in den den Parteien angenehmen Teilen zu übernehmen und damit die Auseinandersetzung über für die Parteien weniger Angenehmes zu umgehen. Der Deutsche Bundestag muß sich dem Gesamtkomplex der künftigen Gestaltung der Parteienfinanzen stellen. So sieht etwa die Kommission — und in der Folge der Gesetzentwurf — einen Umfang der Offenlegung der Parteienfinanzen vor, dem keine vergleichbare Institution unterliegt.

Wenn der Gesetzentwurf in zwei Punkten von den Kommissionsempfehlungen abweicht, so deshalb, weil entweder — so beim Wegfall des „Bürgerbonus“ — nach Überzeugung aller Parteien dieses Instrument nicht praktikabel ist, oder — wie im Falle der von der Kommission erwogenen nachträglichen Zahlungen für vergangene Wahlen — die Lage der öffentlichen Finanzen derartige Belastungen des Bundeshaushalts nicht gestatten. Das Gesamtkonzept der Kommission wird durch beide Abweichungen nicht verwässert.

Weiter führte MdB Schäuble in der Debatte aus: Lassen Sie mich einige allgemeine Bemerkungen zum Thema Parteienfinanzierung hinzufügen. Nach Art. 21 unseres Grundgesetzes kommt den politischen Parteien eine zentrale Rolle bei der politischen Willensbildung in unserem demokratischen Rechtsstaat zu. Dabei ist es immer noch ein verhältnismäßig geringer

Teil unserer Mitbürger, der sich durch Mitgliedschaft in einer demokratischen Partei aktiv engagiert. Diesen Mitgliedern, die über ihren finanziellen Mitgliedsbeitrag hinaus viel Einsatz und Zeitaufwand für unsere Demokratie aufbringen, gebührt der Dank aller Demokraten.

Aber wir müssen unseren Mitbürgern auch klar sagen: Die Finanzierung der Parteien kann nicht allein durch Mitgliedsbeiträge erfolgen. Es ist sehr die Frage, ob es angesichts der Aufgaben der Parteien richtig wäre, wenn allein die Minderheit von Mitgliedern die Finanzierung der Parteien tragen müßte. Es gibt — man muß das einmal sagen — auch Grenzen für die Beitragsbelastung der Bürger, wenn wir nicht sozial schwächere Schichten von der Mitgliedschaft in Parteien ausschließen. Die meisten Parteien haben einen Mitgliedsbeitrag von monatlich 5 DM. Das ist nicht unerheblich für Bürger, die sich häufig in vielen Vereinen engagieren und auch dafür Beiträge bezahlen. Wir wissen, daß der Mitgliedsbeitrag von monatlich 5 DM für die Parteien nicht kostendeckend ist. Das heißt, die Parteien verdienen nicht an ihren Mitgliedern, sondern sie legen drauf, weil 5 DM nicht kostendeckend sein können.

Deswegen müssen wir es dankbar begrüßen, daß sich auch viele Mitbürger, die nicht Mitglieder einer Partei sind, dazu bereitgefunden haben und weiter bereitfinden, durch Spenden einen wichtigen und unerläßlichen Beitrag dazu zu leisten, daß die notwendigen finanziellen Mittel für die politische Arbeit der Parteien aufgebracht werden konnten und können. Ich danke allen, die durch Spenden an die politischen Parteien diesen Beitrag geleistet haben und auch in Zukunft leisten werden.

Die Lösung muß erstens sein: Das Gebot der Sparsamkeit und das Gebot der Ausgabenbeschränkung muß auch für die politischen Parteien gelten. Ich denke, wir alle bekennen uns dazu.

Wir bekennen uns zweitens auch zu der These der Kommission, daß die Finanzierung der Parteien durch den Bürger absoluten Vorrang hat; das ist These 10 der Kommissionsempfehlung. Wir bekennen uns schließlich drittens zu der These der Kommission, daß staatliche Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes zulässig und unverzichtbar sind, wenn die Parteien die ihnen zugewiesenen Aufgaben erfüllen sollen. Alle drei Punkte sind richtig, alle drei Komponenten einer Lösung müssen wir in dem berücksichtigen, was wir gemeinsam zu beraten und zu beschließen haben.

Ich denke, daß die Empfehlungen der Sachverständigenkommission eine gute Grundlage für unsere Beratungen und für die möglichst gemeinsam zu treffenden Entscheidungen bieten. Wir werden sorgfältig beraten müssen. Wir bewegen uns auf Neuland, bei dem wir sorgfältig prüfen müssen, daß wir auch eine Lösung finden, die allen verfassungsrechtlichen Bedenken standhält.

Wir sollten uns bei diesem Thema nicht verstecken. Wir sollten das nicht in Hinterräumen diskutieren, sondern in vollem Licht der Öffentlichkeit und unter öffentlicher Kontrolle. Die Parteien haben keinen Grund, sich zu verstecken; sie haben allen Grund, unseren Bürgern offen zu sagen, welches ihre Probleme sind und welche Notwendigkeiten erforderlich sind, um diese Probleme zu lösen. Aber wir müssen auch sagen: Ohne die Parteien und die Rolle der Parteien ist eine parlamentarische Demokratie nicht denkbar.

Je offener wir miteinander beraten und je rascher und zügiger nach sorgfältiger Beratung wir zu gemeinsamen Entscheidungen kommen, um so eher werden wir verhindern, daß das Thema Parteienfinanzierung zu einem Instrument der Diskreditierung des demokratischen Rechtsstaats wird. Dies gilt es zu verhindern. Dazu brauchen wir eine saubere und klare Neuordnung.

## ■ BUNDESPARTEI

# CDU – Mitglied der Internationalen Demokratischen Union (IDU)

Am 24. Juni 1983 ist in London die Internationale Demokratische Union (IDU) gegründet worden — eine Arbeitsgemeinschaft von mehr als zwanzig christdemokratischen, konservativen und anderen Parteien der Mitte. Die IDU ist Dachorganisation für die 1978 in Klessheim gegründete Europäische Demokratische Union (EDU) und für die vor einem Jahr in Tokio ins Leben gerufene Pazifistisch Demokratische Union (PDU)

An der Gründung nahmen u. a. Vizepräsident Bush, Premierministerin Thatcher, Ministerpräsident Willoch, Ministerpräsident Schlüter, Bundeskanzler Helmut Kohl, Ministerpräsident Vogel und Ministerpräsident Stauß teil.

Zum ersten IDU-Vorsitzenden wurde der EDU-Präsident Dr. Alois Mock (Österreich) gewählt.

Die IDU-Mitgliedsparteien haben nahezu 150 Millionen Wähler hinter sich. Die IDU will die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen gleichgesinnten Parteien der westlichen Industriestaaten verstärken.

Der CDU-Vorsitzende, Bundeskanzler Helmut Kohl, erklärte auf der Gründungskonferenz, daß in einer modernen Demokratie Parteikontakte eine wichtige Ergänzung zu den normalen Kontakten auf Regierungsebene bilden. Der Bundeskanzler begrüßte, daß es Parteien unterschiedlicher Herkunft gelungen sei, sich auf eine Politik der Mitte festzulegen: „Als Teil der Europäischen Volkspartei (EPV) und der Christlich Demokratischen Internationalen

(CDI) haben wir dort unseren weltanschaulichen Standort. Die Tradition anderer Länder und anderer Kontinente kennt keine christdemokratischen Parteien — aber auch dort haben wir Parteien mit gleichen Grundüberzeugungen getroffen.“ Der Bundeskanzler nannte die IDU eine Wertegemeinschaft, die für die Erhaltung von Frieden und Freiheit, für die Menschenrechte, für eine freie und sozial verantwortliche Marktwirtschaft und für Solidarität mit den Schwachen eintritt.

### IDU-Mitglieder

Dänemark: Det Konservative Folkeparti

Deutschland: CDU

Deutschland: CSU

Finnland: Kansallinen Kokoomus

Frankreich: R. P. R.

Griechenland: Nea Demokratia

Großbritannien: Conservative Party

Liechtenstein: Vaterländische Union

Liechtenstein:

Fortschrittliche Bürgerpartei

Norwegen: Høyres Hovedorganisasjon

Österreich: Österreichische Volkspartei

Schweden: Moderata Samlingspartiet

Spanien: Partido Demócrata Popular

Spanien: Alianza Popular

Zypern: Democratic Rally

Vereinigte Staaten von Amerika:

Republican National Committee

Australien: Liberal Party

Japan: Liberal Democratic Party

Neuseeland: National Party.

Die CDU Deutschlands ist ferner Mitglied der Europäischen Volkspartei sowie der Europäischen Union Christlicher Demokraten und der Christlich Demokratischen Internationalen.

UNION BETRIEBS GMBH  
 POSTFACH 24 49  
 5300 BONN 1  
 POSTVERTRIEBSSTÜCK  
 Z 8398 C  
 GEBÜHR BEZAHLT

## Material zur Friedensdiskussion

Die CDU-Bundesgeschäftsstelle hat zu den Themen Frieden und Freiheit, Sicherheit und Abrüstung umfangreiches Material veröffentlicht. Beim IS-Versandzentrum, Postfach 1328, 4804 Versmold, können folgende Broschüren bestellt werden:

Titel	Bestell-Nr.	Mindest-abnahme	Preis pro Mindest-abnahme
Broschüre <b>Friedenskongreß der CDU in Bonn, 1983</b>	3428	50 Expl.	28,— DM
Broschüre „Die CDU als Regierungspartei“ Rede von Generalsekretär Heiner Geißler auf dem 31. Bundesparteitag	3439	50 Expl.	20,— DM
Broschüre „Frieden sichern — Argumente für eine Politik der aktiven Friedenssicherung“	5366	50 Expl.	12,50 DM

### Im UiD sind folgende Dokumentationen erschienen:

- Nr. 19, 9. Juni 1982, Rüstungskontrolle und Abrüstung.
- Nr. 27, 16. September 1982, Politik der aktiven Friedenssicherung.
- Nr. 13, 31. März 1983, CDU: Partei der Abrüstung und Rüstungskontrolle.
- Nr. 18, 11. Mai 1983, Gerechtigkeit schafft Frieden.  
Das Wort der Deutschen Bischofskonferenz.
- Nr. 23, 23. Juni 1983, Frieden, Sicherheit und Abrüstung. Regierungserklärung und sicherheitspolitische Debatte im Deutschen Bundestag.

Außerdem weisen wir auf das soeben erschienene **Buch der Konrad-Adenauer-Stiftung** hin: „Argumente für Frieden und Freiheit“, Forschungsbericht 25, Verlag Ernst Knoth Melle, Juni 1983.

**Union in Deutschland** — Informationsdienst der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. **Für den Inhalt verantwortlich:** Heinz Winkler, Konrad-Adenauer-Haus, 5300 Bonn, Telefon (02 28) 54 41-10.  
**Verlag:** Union Betriebs GmbH, Argelanderstraße 173, 5300 Bonn, Telefon (02 28) 22 10 81. **Vertrieb:** Telefon (02 28) 5 44-3 04. **Verlagsleitung:** Peter Müllenbach, Dr. Uwe Lühje, Eberhard Luetjohann.  
**Bankverbindung:** Sparkasse Bonn, Konto-Nr. 7 504 152 (BLZ 380 500 00), Postscheckkonto Köln, Nr. 2214 31-502 (BLZ 370 100 50).  
 Abonnementspreis jährlich 48,— DM. Einzelpreis 1,20 DM. Druck: VVA-Druck, Düsseldorf.

# UiD